



Steuergesetzgebung St. Gallen

Was geht?

Dr. Henk Fenners
Leiter Rechtsabteilung

Übersicht

A. XIII. Nachtrag zum Steuergesetz

B. XIV. Nachtrag zum Steuergesetz

C. Mehrwertabgabe





Teil A

XIII. Nachtrag zum Steuergesetz

XIII. Nachtrag zum Steuergesetz

- Umsetzung Motion «Anpassung Pauschalabzug Krankenkassenprämien» (42.15.10) der SP-GRÜ-Fraktion, die am 14. September 2015 mit geändertem Wortlaut angenommen wurde
- Vorschlag Regierung: Erhöhung Maximalabzug für Versicherungsprämien von Kindern von CHF 600 auf CHF 1000





Teil B

XIV. Nachtrag zum Steuergesetz

Übersicht

1. Änderungen aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben

- Anpassung kantonales Steuergesetz an Allgemeinen Teil STGB
- Vereinheitlichung Steuerort von Maklerprovisionen bei Grundstücksgeschäften
- Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens
- Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideeller Zwecksetzung

2. Weitere Änderungen

- proportionaler Gewinnsteuersatz für übrige juristische Personen
- Erhöhung Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten
- Angleichung kantonale Regelung über den Steuererlass an DBG



BG über eine Anpassung des DBG und StHG an den AT StGB

- seit 1. Oktober 2002 kennt das StGB keine Unterbrechung der Verjährung mehr
- Unterscheidung zwischen relativer und absoluter Verjährung fällt somit für die Strafverfolgung dahin
- Verlängerung der Verjährungsfristen im StGB und im Nebenstrafrecht
- Änderung von StHG und DBG
- Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2017
- Umsetzung im kantonalen Steuergesetz



Vereinheitlichung Steuerort für Maklerprovisionen aus Grundstücksgeschäften (1)

- Art. 4 Abs. 1 StHG: vermittelnde natürliche Person mit ausserkantonalem Wohnsitz begründet im Kanton der gelegenen Sache eine wirtschaftliche Zugehörigkeit
- analoge Vorschrift für juristische Personen fehlt im StHG
- BGer 2P.289/2000 vom 8. Januar 2002: Bundesgericht wendet Art. 4 Abs. 1 StHG sinngemäss auf eine Maklerprovision an, die von einer juristischen Person vereinnahmt wurde für Vermittlung eines ausserhalb des Sitzkantons liegenden Grundstücks



Vereinheitlichung Steuerort für Maklerprovisionen aus Grundstücksgeschäften (2)

- Dem Entscheid ist Kritik erwachsen
- Es wurde ein politischer Vorstoss (Motion Pelli) eingereicht und daraufhin das StHG geändert
- Änderung sieht vor, dass Erträge aus der Vermittlung von Grundstücken im Wohnsitzkanton der natürlichen Person oder im Sitzkanton der juristischen Person steuerbar sind (Ausnahme: Vermittler hat Wohnsitz oder Sitz im Ausland)
- kein Anpassungsbedarf im kantonalen Recht, da Steuergesetz SG bereits heute geändertem StHG entspricht



Quellensteuer geltendes Recht

	Ansässige (Ausländer ohne NL-Bewilligung)	Nicht-Ansässige
Gegenstand	Einkommen aus USE (brutto)	Einkommen aus USE (brutto)
Tarif	verschiedene Tarifarten, Pauschalen sind eingerechnet, Festlegung anhand gewogenem Mittel der Gemeindesteuerfüsse	verschiedene Tarifarten
Tarifkorrekturen	unter anderem für Alimente, Einkäufe Säule 2, Säule 3a	Einkäufe in Säule 2, Säule 3a
EOV	für andere Einkommensarten	-
NOV	Einkommen aus USE > CHF 120'000.– brutto	-



Quellensteuerreform (1)

	Ansässige	Quasi-Ansässige	Nicht-Ansässige
Gegenstand	Einkommen aus USE	Einkommen aus USE	Einkommen aus USE
EOV	– (NOV)	–	–
NOV	<ol style="list-style-type: none"> obligatorisch (NOV): wenn Schwellenwert erreicht oder zusätzliche Einkünfte auf Antrag (NOVA): unter Schwellenwert 	<ol style="list-style-type: none"> auf Antrag (NOVA), wenn 90% der weltweiten Einkünfte aus CH kann von Amtes wegen durch Steuerbehörde vorgenommen werden, wenn stossende Verhältnisse vorliegen 	kann von Amtes wegen durch Steuerbehörde vorgenommen werden, wenn stossende Verhältnisse vorliegen
Folgeperiode(n)	"einmal NOV, immer NOV"	Wechsel möglich	
Tarifkorrekturen	– (NOV), (NOVA)	– (NOVA)	–

Quellensteuerreform (2)

	Ansässige	Quasi-Ansässige	Nicht-Ansässige
Örtliche Zuständigkeit	<ol style="list-style-type: none"> 1. Quellensteuer: Wohnsitzkanton Ende Monat 2. NOV, NOVA: Wohnsitzkanton Ende Jahr 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Quellensteuer: Arbeitskanton oder Wochenaufenthaltskanton Ende Monat 2. NOVA: Arbeitskanton oder Wochenaufenthaltskanton Ende Jahr 	Arbeitskanton oder Wochenaufenthalts- kanton Ende Monat
Bezugsprovision	1–2 % vom Quellensteuerbetrag, bei Kapitaleistungen beschränkt auf max. CHF 50		

BG über die Besteuerung von juristischen Personen mit ideeller Zwecksetzung (1)

steuerbefreite JP

öffentlicher oder
gemeinnütziger Zweck

steuerpflichtige JP
mit Gewinnsteuer-
freigrenze

ideeller Zweck

steuerpflichtige JP

wirtschaftlicher Zweck



BG über die Besteuerung von juristischen Personen mit ideeller Zwecksetzung (2)

- StHG-Änderung trat am 1.1.2016 in Kraft, Kantone haben innert 2 Jahren nach Inkraftsetzung ihre Gesetzgebung anzupassen (Art. 72t StHG)
- Verpflichtung zur Einführung einer Freigrenze für juristische Personen mit ideeller Zwecksetzung
- Anwendungsbereich deckt sich nicht mit der heutigen Freigrenze (CHF 10'000), die für übrige juristische Personen sowie kollektive Kapitalanlagen gilt
- Freigrenze wurde im Recht der direkten Bundessteuer (Art. 66a DBG) auf CHF 20'000 festgesetzt
- Kantonal soll sie ebenfalls auf CHF 20'000 festgelegt werden



proportionaler Gewinnsteuersatz für alle juristische Personen und kollektive Kapitalanlagen

- Nach Art. 95 Abs. 1 StG gilt für übrige juristische Personen (Vereine, Stiftungen) sowie kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz der Tarif für natürliche Personen
- Das ist steuersystematisch verfehlt, zudem kann es sehr hohe Steuerbelastungen zur Folge haben
- Es soll auch für übrige juristische Personen (Vereine, Stiftungen) sowie kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ein proportionaler Gewinnsteuersatz eingeführt werden



Erhöhung Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten (1)

- Regierung hat am 22. Dezember 2015 den Bericht «Massnahmen zur Entschärfung des Fachkräftemangels und zur Arbeitskräftemobilisierung im Kanton St.Gallen» (40.15.08) verabschiedet
- Die angestellten Untersuchungen führten namentlich zu folgenden Erkenntnissen:
 1. Nachfrage nach Arbeitskräften mit einer höheren Berufsbildung oder einem Hochschulabschluss ist stark angestiegen
 2. Es besteht viel Mobilisierungspotenzial bei den derzeit nicht- oder teilzeiterwerbstätigen Frauen



Erhöhung Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten (2)

- Ausfluss davon ist, dass die Regierung eine Erhöhung des Höchstabzugs für Kinderdrittbetreuungskosten von CHF 7'500 auf CHF 15'000 im kantonalen Steuergesetz vorschlägt
- dies unabhängig von den derzeitigen Entwicklungen auf Bundesebene



Verweis auf Regelung über den Steuererlass im DBG

- Bundesrat hat detaillierte Regelung über den Steuererlass im DBG (Art. 167–167g DBG) per 1.1.2016 in Kraft gesetzt
 - Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage bzw. Praxis
 - Steuerbezug ist nicht harmonisiert
 - Dennoch soll einheitliche Rechtslage im Erlassbereich bestehen
- Verweis im kantonalen Recht auf Erlassregelung im DBG





Teil C

Mehrwertabgabe

Mehrwertabgabe (1)

- Mehrwertabgabe: Abschöpfung des durch eine staatliche Planungsmassnahme geschaffenen Mehrwerts beim jeweiligen Grundeigentümer
- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) verpflichtet die Kantone, bis spätestens 1. Mai 2019 eine Mehrwertabgabe zu erheben
- Kanton St.Gallen hat Abgabe im neuen Planungs- und Baugesetz (PBG) eingeführt
- Ausgestaltung gemäss den bundesrechtlichen Minimalvorgaben: Erhebung nur auf Neueinzonungen, Abgabesatz 20 Prozent



Mehrwertabgabe (2)

- Veranlagung und Bezug der Mehrwertabgabe müssen unterschieden werden
- Mehrwertabgabe qualifiziert als anrechenbare Aufwendung bei der Grundstückgewinnsteuer (Art. 137 Abs. 1 Bst. h StG)

